

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 19 – 29. Oktober 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Tierseuchenverordnungen der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 20. 10. und 27. 10. 2004
- Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Ausländerbeiratswahl am 21. November 2004 ohne Briefwahl
- Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Münster am 21. 11. 2004; Wahlvorschläge
- Aufnahme von Aufgeboten
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster, Stadtteil Hiltrup

Öffentliche Bekanntmachungen

Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 20. 10. 2004

Aufgrund der

- §§ 2, 18 - 30 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand in der Stadt Münster ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk mit folgenden Grenzen gebildet:

- Grenkuhlenweg
- Münsterstraße zwischen Grenkuhlenweg und Kreuzung Eschstraße/Am Borggarten
- Am Borggarten
- Telgter Straße zwischen Am Borggarten und Alverskirchener Straße
- Alverskirchener Straße zwischen Telgter Straße und Tiergarten
- Tiergarten in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Münster
- Verlauf der Stadtgrenze Münster zunächst in östlicher, dann in nördlicher Richtung zwischen Tiergarten und Kreuzbach (Straße) in Höhe Hausnummer 128
- Kreuzbach (Straße) in westlicher Richtung bis zur Kreuzung in Höhe

Hausnummer 180

- Kreuzbach (Straße) in südlicher Richtung bis Kreuzung Kreuzbach/Everswinkeler Straße

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, Tel. 02534 / 971-301, sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2

des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 20. Oktober 2004

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Klein
Stadträtin

Tierseuchenverordnung der Stadt Münster zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 27. 10. 2004

Aufgrund der

- §§ 2, 18 - 30 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260),
- §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 11. 1984 (GVBl. NW S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1999 (GVBl. NW S. 660)
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Neufassung vom 24. 11. 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 4. 2000 (BGBl. I S. 531)

wird folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in einem Bienenstand in der Stadt Münster ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden ist, wird der Sperrbezirk, der durch Tierseuchenverordnung vom 18. 10. 2004 gebildet wurde, um ein Gebiet mit folgenden Grenzen erweitert:

- Rüschenhausweg zwischen Stadtgrenze Münster und Bundesautobahn 1
- Bundesautobahn 1 zwischen Rüschenhausweg und Roxeler Straße
- Roxeler Straße zwischen Bundesautobahn 1 und Havixbecker Straße
- Havixbecker Straße zwischen Roxeler Straße und Hohenholter Straße
- Hohenholter Straße zwischen Havixbecker Straße und Stadtgrenze Münster
- Stadtgrenze Münster zwischen Hohenholter Straße und Rüschenhausweg

§ 2

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

Die Besitzer von Bienenvölkern haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Münster, Schelmenstiege 1, 48161 Münster, Tel. 02534 / 971-301, sämtliche im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 16 der Bienenseuchen-Verordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Münster, den 27. Oktober 2004

Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Klein
Stadträtin

Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Ausländerbeiratswahl am 21. November 2004 ohne Briefwahl

1. Das Wählerverzeichnis zur Ausländerbeiratswahl für die Stimmbezirke der Stadt Münster liegt in der Zeit vom 2. 11. 2004 bis 5. 11. 2004 während folgender Dienststunden in 48143 Münster, Klemensstraße 10 (Stadthaus 1, Wahlamt, Zimmer 286) zu jedermanns Einsicht aus: am 2. 11. und 3. 11. 2004 von 8.00 bis 16.00 Uhr, am 4. 11. 2004 von 8.00 bis 18.00 Uhr, am 5. 11. 2004 von 8.00 bis 12.00 Uhr. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wahlberechtigt sind alle Ausländer, die am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sind,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
 - a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind.
 - b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
 - c) die Asylbewerber sind.

Briefwahl und die Erteilung von Wahlscheinen findet nicht statt.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 5. 11. 2004 bis 12.00 Uhr, bei dem Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster, Klemensstraße 10, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann mündlich, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Für das Einspruchsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunal-

wahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. 10. 2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

6. Ein/e Wahlberechtigte/r kann in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben. Statt im Wahlraum des Stimmbezirks kann alternativ im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, gewählt werden. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, Wahlbenachrichtigung und Identitätsnachweis zur Ausländerbeiratswahl mitzubringen.

7. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster

vom 14. 12. 1994 (Abl. 1994 S. 208), geändert durch Satzung vom 9. 6. 1999 (Abl. 1999 S. 98), – WahlOAusIB – geregelt.

Münster, den 25. Oktober 2004

Stadtdirektor als Wahlleiter
i. V.

Dr. Heinrichs

Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Münster am 21. 11. 2004; Wahlvorschläge

Gemäß § 14 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster - WahlOAusIB - vom 14. 12. 1994 (Abl. 1994 S. 208), geändert durch Satzung vom 9. 6. 1999 (Abl. 1999 S. 98), werden hiermit die vom Wahlausschuss am 22. 10. 2004 zugelassenen Wahlvorschläge bekanntgemacht:

1. Gleiche Rechte (Listenwahlvorschlag)

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Wohnung in Münster PLZ	Wohnung in Münster Straße und Hausnummer
1	2	3	4	5	6	7
1.1	Dr. Yavuz	Ömer Lütfü	Diplom-Chemiker	1956	48167	Theodor-Heuss-Straße 18
1.2	Dr. Avlar	Hüseyin	Diplom-Geologe	1947	48151	Vorländerweg 35
1.3	Giouzmpassi	Türkian	Rechtsanwältin	1976	48145	Von-der-Tinnen-Straße 2
1.4	Akogullari	Funda	Studentin / freie Journalistin	1980	48153	Herdingstraße 7
1.5	Kacar	Ayfer	Studentin	1970	48159	Fresnostraße 75
1.6	Cabar	Ayhan	Notargehilfe	1946	48159	Von-Einem-Straße 12
1.7	Celebi	Fatih	Student	1983	48161	Gescherweg 55
1.8	Konusul	Gül	Lehrerin	1968	48167	Biederlackweg 85
1.9	Langenstroer	Taliha	Hotelfachfrau	1964	48143	Bergstraße 23
1.10	Kaya	Ömer	Elektriker	1976	48153	Travelmannstraße 19
1.11	Cörüt	Mensure	Medizinisch Technische Assistentin	1950	48157	Nerzweg 55

2. Vision-Gleichheit (Listenwahlvorschlag)

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Wohnung in Münster PLZ	Wohnung in Münster Straße und Hausnummer
1	2	3	4	5	6	7
2.1	Yesilyaprak	Ahmet	arbeitslos	1960	48145	Elbestraße 4
2.2	Jasarov	Jasar	Versicherungskaufmann	1967	48153	Herdingstraße 22
2.3	Cetinkaya	Mehmet Akif	Selbständiger Kaufmann	1963	48159	Austermannstraße 73
2.4	Özdemir	Ali Haydar	Politikwissenschaftler (Doktorand)	1973	48159	Gasselstiege 38
2.5	Akcicek	Süleyman	Dolmetscher	1961	48143	Universitätsstraße 23
2.6	Ceylan	Nihat	arbeitslos	1963	48147	Lauenburgstraße 11

3. Alternative Liste (Listenwahlvorschlag)

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Wohnung in Münster PLZ	Wohnung in Münster Straße und Hausnummer
1	2	3	4	5	6	7
3.1	Öztürk	Osman	Student	1975	48161	Doornbeckeweg 23
3.2	Ucarer	Muzaffer	Student	1980	48151	An den Bleichen 16
3.3	Eroglu	Yildirim	Arbeiter	1968	48157	Allensteiner Straße 1
3.4	Simsek	Sabri	Dipl. Sportlehrer	1953	48149	Kinderhauser Straße 30
3.5	Bayram	Sedat	Selbständig im Dienstleistungsgewerbe	1973	48151	Weseler Straße 131

3.6	Altay	Erdogan	Kaufmann	1973	48165	Böttcherstraße 15
3.7	Kaynak	Ahmet	Berufskraftfahrer	1964	48151	Sentmaringer Weg 86

4. Gemeinsam (Listenwahlvorschlag)

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Wohnung in Münster PLZ	Wohnung in Münster Straße und Hausnummer
1	2	3	4	5	6	7
4.1	Marinos	Spyridon-Paul	Arzt	1939	48149	Heerdestraße 19
4.2	Meza Correa-Flock	Ximena Cecilia	Pädagogin	1964	48149	Schulstraße 23
4.3	Machado da Silva	Antonio Augusto	Angestellter	1954	48167	Hanns-Rott-Weg 50
4.4	Tsakalidis	Georgios	Dr. phil./ Berater	1965	48145	Warendorfer Str. 34
4.5	Mignogna	Felice	Techniker	1954	48167	Erich-Greffin-Weg 5
4.6	Becker	Miriam	Versicherungs-Angestellte	1953	48149	Steinfurter Straße 134
4.7	Pararajasingam	Parameswaran	Lagerist	1957	48167	Bürenstraße 5 a
4.8	Onu	Chigozie Ernest	Student	1967	48151	Dunantstraße 51
4.9	Saber	Deler	Student	1973	48161	Gustav-Freytag-Straße 62
4.10	Ates	Hidir	Apotheker	1968	48147	Hoyastraße 11
4.11	Wojcik	Malgorzata	Angestellte	1955	48163	In der Weede 110
4.12	Vogelberg-Pysniak	Jolanta	Politologin	1969	48147	Elise-Rüdiger-Weg 4
4.13	Charley	Julius Aloysius Daniel	Student	1972	48151	Dunantstraße 30
4.14	Sarwary	Mir Abdullah	Angestellter	1951	48163	Dingbängerweg 83
4.15	Karidio	Seidou	Angestellter	1967	48149	Stuttstraße 19
4.16	Dr. Linos	Alexandros	Pharmaberater/ Mikrobiologe	1967	48149	Schöppingenweg 58
4.17	Gauchan	Bisnu	Koch	1961	48151	Von-Kluck-Straße 2
4.18	Mubayd	Samir	Student	1965	48161	Stadtlöhweg 13
4.19	Nedelcheva	Galina	Studentin	1977	48149	Steinfurter Straße 79
4.20	Gelincik	Canan	Psychologe	1968	48149	Stuttstraße 64
4.21	Jungic	Stefan	Kaufmann	1973	48147	Rjasanstraße 3
4.22	Cagua	Rusudan	Lehrerin/ Studentin	1980	48143	Berliner Platz 39
4.23	Gajdos	Tinde	Musikerin/ Gesangspädagogin	1965	48151	Geiststraße 54
4.24	Ferreira	Jose Manuel	Schlosser	1961	48161	Am Rohrbusch 58
4.25	Muhyi	Madjed	Elektriker	1970	48151	Oberschlesier Straße 92
4.26	Nepali	Man Kaji	Dekorateur	1957	48157	Marienburgstraße 6
4.27	Vasia	Alexandra	Trainerin/ Beraterin	1972	48143	Rothenburg 45
4.28	Miranda Machado	Antonio	Arbeiter	1960	48165	Langstraße 79
4.29	Shrestha	Shiba	Koch	1964	48163	Christ.-Bernh.-Graben 61
4.30	Nepali	Phool Kumari	Geschäftsfrau	1963	48157	Marienburgstraße 6
4.31	Nepali	Tej	Koch	1972	48153	Hogenbergstraße 9
4.32	Pasquariello	Rocco	Gastwirt	1949	48143	Sonnenstraße 50

Münster, den 25. Oktober 2004

Stadt Münster

Stadtdirektor als Wahlleiter

I. V.

Dr. Heinrichs

Aufnahme von Aufgeboten

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 380300574

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. Oktober 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 343513933

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 20. Oktober 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Münster, Stadtteil Hiltrup

Sie werden hiermit zu der am Dienstag, 30. November 2004 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Hiltruper Hof - Scheller“ in Münster-Hiltrup, Westfalenstraße, 48165 Münster stattfindenden Genossenschaftsversammlung freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Geschäftsbericht / Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Verlängerung der laufenden Pachtverträge
6. Verschiedenes

Wichtig:

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, An- bzw. Verkäufe bejagbarer Flächen der Jagdgenossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Münster, den 18. Oktober 2004

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hubert Hesker-Lengermann jr.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22